

## **BGer 5A\_882/2020 vom 26. Oktober 2020**

Bundesgericht, 2020-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_882\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_882_2020)

FR: TF 5A\_882/2020 du 26 octobre 2020

IT: TF 5A\_882/2020 del 26 ottobre 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 1. September 2020 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) begann somit am 2. September 2020 zu laufen ( Art. 44 Abs. 1 BGG ) und endete am 1. Oktober 2020. Die erst am 22. Oktober 2020 erhobene Beschwerde erweist sich somit als verspätet und es kann auf sie nicht eingetreten werden.

#### **E. 2**

Im Übrigen würde die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht ansatzweise genügen. Soweit die Eingabe leserlich und inhaltlich nachvollziehbar ist, wird sinngemäss geltend gemacht, es bestehe die Unschuldsvermutung. Eine auch nur ansatzweise Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid, in welchem der Schwächezustand (paranoide Schizophrenie) sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten dargestellt sind, erfolgt nicht.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.